46. Abkommen über die Aufstellung von Verbänden der Waffen-SS in Ungarn 1943. Verbalnote

Das Königlich ungarische Ministerium des Äußern beehrt sich der Deutschen Gesandtschaft das Zustandekommen folgender Vereinbarung über eine neue Werbeaktion in Ungarn für die Waffen-SS zu bestätigen.

1.

Auf Ersuchen der deutschen Reichsregierung willigt die Kgl. Ung. Regierung ein, daß Mitglieder der Deutschen Volksgruppe in Ungarn – unabhängig davon, ob sie Mit­glieder des Volksbundes der Deutschen in Ungarn sind oder nicht – der Geburtsjahrgänge 1908-1925 auf Grund freiwilliger Meldung zur Waffen-SS angeworben werden, vorausgesetzt, daß die Angeworbenen als Fach­arbeiter der Kriegsindustrie oder als Soldaten mit Spezialausbildung abkömmlich sind; worüber die ungarischen Behörden zu entscheiden haben. Die Zahl der Unabkömmlichen wird sich im Rahmen der vorjährigen Musterung halten.

2.

Die Werbung erfolgt auf geschlossenen volksdeutschen Versammlungen oder Heimabenden des Volksbundes der Deutschen in Ungarn (VDU) unter Ausschluß der Presse durch die Organisation des VDU. Es besteht Einverständ­nis, daß eine Kritik oder Gegenpropaganda gegen die Tatsache der Werbung in der ungarischen Presse nicht betrieben wird.

Die Werbung darf erst mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vor­liegenden Vereinbarung begonnen werden.

3.

Für die in der Kgl. Ung. Honvéd dienenden Volksdeutschen gilt folgendes:

Der VDU wird mit Genehmigung der Kgl. Ung. Regierung eine Liste der in der Kgl. Ung. Honvéd Dienst leistenden Volksdeutschen der Geburtsjahrgänge 1908-1925 aufstellen. Das Kgl. Ung. Honvédministerium wird nach Erhalt der darin enthaltenen Volksdeutschen für die Dauer von 8 Tagen zur Abgabe einer freiwilligen Meldung für die Waffen-SS in ihre Heimatorte beurlaubt. Meldet sich der beurlaubte Volksdeutsche während des Urlaubs für die Waffen-SS bei einem Ortsleiter des VDU, so erhält er hierüber eine sonderliche Bestätigung. Mit dieser begibt er sich nach seinem Urlaub zur Truppe zurück.

Fallen Urlaub und Musterung zeitlich zusammen, so erhält der tauglich Gemusterte eine Bescheinigung der Musterungskommission. Findet die Musterung erst nach Beendigung des Urlaubs statt, so wird der betreffende Angehörige der Kgl. Ung. Honvéd auf Grund der vorerwähnten Bestätigung des Ortsleiters des VDU zur Musterung im Korpsbereich erneut beurlaubt.

Das gleiche gilt für die Volksdeutschen der Geburtsjahrgänge 1908-1925, die erst während der Werbung für die Waffen-SS zur Kgl. Ung. Honvéd eingezogen werden, sofern sie bei einer Meldung bei der Truppe eine Bestätigung des VDU vorlegen, daß sie sich für die Musterung zur Waffen-SS gemeldet haben.

Sämtliche tauglich Gemusterten werden, soweit sie nicht im Sinne der Ziff. 1. unabkömmlich sind, sofort aus der Kgl. Ung. Honvéd in ihre Heimatorte entlassen. Von diesem Augenblick an finden auf die Entlassenen die Bestimmungen der Ziff. 4-10 Anwendung.

Die Musterung wird wie folgt durchgeführt:

a) Die Freiwilligen werden durch den Ortsleiter des VDU oder dessen Beauftragten geworben und erfasst. Dieser hat die Zahl der sich freiwillig Meldenden dem Ersatzkommando Südost der Waffen-SS bekanntzugeben. Das Ersatzkommando Südost teilt hierauf die Musterungskommission ein, daß je ein Verbindungsoffizier der Kgl. Ung. Honvéd und ein Mitglied der Kgl. Ung. politischen Behörden zugeteilt werden. Das Ersatzkommando Südost gibt die Einteilung der Musterungskommissionen, deren Zahl und Arbeitsplan der Abteilung 1. om. des Kgl. Ung. Honvédministeriums wenigstens 8 Tage vor Beginn der Musterungen auf kurzem Wege bekannt, damit dieses die ungarischen Mitglieder zeitgerecht stellig machen kann.

b) Bezüglich der Einzelheiten der Musterungen (Inhalt und Form der Musterungslisten, deren Anlagen, Zurverfügungstellung und Abtransport der Freiwilligen, usw.) hat sich das Ersatzkommando Südost mit der Abteilung 1. om. des Kgl. Ung. Honvédministeriums direkt ins Einvernehmen zu setzen.

c) Nach erfolgter Freistellung der Gemusterten durch das Kgl. Ung. Honvédministerium werden die Freiwilligen zum Abtransport dem Ersatzkommando Südost zur Verfügung gestellt.

5.

Die tauglich Gemusterten und seitens der Kgl. Ung. Honvédministeriums zur Verfügung gestellten Freiwilligen werden zu deutschen Staatsangehörigen und verlieren bei der Verladung und Übergabe an die deutschen Transportoffiziere ihre ungarische Staatsangehörigkeit. Zu diesem Zweck haben die Freiwilligen gelegentlich der Musterung der Musterungskommission eine Erklärung vorzulegen, worin sie um die Entlassung aus dem ungarischen Staats­verband ansuchen. Die Vordrucke dieser Erklärungen sind – bei Minderjährigen den Eltern oder dem Vormund – vor der örtlichen Behörde zu unterzeichnen. Die unterzeichneten Vordrucke sind den von den Musterungskommissionen zu führenden Musterungslisten beizufügen.

Es besteht Einverständnis, daß die Frage der Staatsangehörigkeit der Ehefrauen und minderjährigen Kinder erst nach Kriegsende geregelt wird.

6.

Die Fürsorge für die Familienangehörigen der Freiwilligen und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen gehen zu Lasten des Deutschen Reichs. Die Fürsorgesätze sind die gleichen wie sie den Angehörigen der in der Kgl. Ung. Honvéd Dienenden gezahlt werden.

Die Kgl. Ung. Regierung erklärt sich mit dem Transfer der für die Fürsorge und Versorgung sowie für die Überweisung der ersparten Kriegsbesoldung notwendigen Beträge einverstanden.

7.

Die Kgl. Ung. Regierung versichert, daß den Freiwilligen, die bei der Musterung untauglich befunden oder aus irgendwelchen anderen Gründen zurückgestellt worden sind, aus ihrer freiwilligen Meldung keinerlei politische oder wirtschaftliche Nachteile erwachsen werden.

Das gleiche gilt auch für die Angehörigen der Freiwilligen, die bei der Musterung tauglich befunden und durch das Kgl. Ung. Honvédministerium freigestellt werden. Die Kgl. Ung. Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die ihnen verliehenen Rechte, deren Ausübung an die ungarische Staats­angehörigkeit gebunden ist, und die durch das Erlöschen derselben auch erlöscht, wie z.B. Schankkonzessionen und Trafikrechte, auf einen, an den zuständigen Minister gerichteten Antrag auf die Ehefrau oder einen anderen nächsten Familienangehörigen übertragen werden, soweit hier für die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind.

Als Erben werden die Freiwilligen bis nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges den ungarischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

8.

Diejenigen Freiwilligen, die während der ersten 4 Monate ihrer Truppen­zugehörigkeit dienstuntauglich befunden werden, sind durch das Ersatz­kommando Südost dem Kgl. Ung. Honvédministerium namentlich bekannt zu geben. Die Kgl. Ung. Regierung sichert deren Wiedereinbürgerung zu.

9.

Die tauglich Gemusterten und freigestellten Freiwilligen sind bis zu ihrem Abtransport vom Leventedienst befreit.

10.

Die im Zuge dieser Aktion erforderlichen Nachmusterungen können in direktem Einvernehmen mit dem Kgl. Ung. Honvédministerium durchgeführt werden.

11.

Alle Kosten, die aus dieser Aktion erwachsen, werden von der Deutschen Reichsregierung getragen.

12.

Die Vereinbarung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Budapest, den 22. Mai 1943.

Quelle: Belügyminisztérium Dokumentációs Osztályának Irattára, Budapest, A-699.